

Position

Stellenwert des Kommentars der Bundeszahnärztekammer zur
Gebührenordnung für Zahnärzte - GOZ

Bundeszahnärztekammer, 20. März 2017

Stellenwert des GOZ-Kommentars der Bundeszahnärztekammer

Berufen sich Patienten oder Zahnärzte in der Auseinandersetzung mit Kostenerstat-tern von PKV und Beihilfe auf Stellungnahmen der Bundeszahnärztekammer zur GOZ, etwa im GOZ-Kommentar der BZÄK, kommt es vor, dass diese bestritten und als lediglich unverbindliche Meinungsäußerungen qualifiziert werden.

Die Bundeszahnärztekammer weist auf folgendes hin:

Es trifft zwar zu, dass der GOZ-Kommentar vordergründig eine Meinungsäußerung der Bundeszahnärztekammer ist. Das führt aber nicht dazu, dass Versicherungs-sachbearbeiter bei der Bearbeitung von Erstattungsanträgen diese Meinungsäu-ßerung ausblenden dürfen. Anders als die Auffassung eines Versicherungssachbe-arbeiters fließt in den GOZ-Kommentar der Bundeszahnärztekammer der gesam-melte zahnärztliche Fachverstand der gesamten Berufsgruppe ein. Als Werk der Zahnärzteschaft wird der Kommentar von denjenigen getragen und weiterentwi-ckelt, die aufgrund ihrer Profession zu allererst berufen sind, die Gebührenordnung mit Leben zu erfüllen. Die „Meinungsäußerung“ hat daher die Qualität einer sach-verständigen Verlautbarung, die nicht als unbedeutend negiert werden kann und darf.

Würde man der Auffassung der PKV folgen, dass zahnärztlichem Sachverstand keine höhere Bedeutung zuzumessen wäre als gebührenrechtlichen Interpretatio-nen anderer Stellen, so würde das gesamte Gutachterwesen in gerichtlichen Aus-einandersetzen ad absurdum geführt. Gerade der zahnärztliche Sachverständ-ige ist durch seine fachliche Qualifikation, ergänzt durch die Anwendung der Kommentare "seiner" Kammer, berufen und gerichtlich akzeptiert, objektive Aus-führungen zu gebührenrechtlichen Fragestellungen zu machen.

Der Sachbearbeiter eines privaten Krankenversicherungsunternehmens oder einer Beihilfestelle läuft bei der Beurteilung zahnmedizinischer Sachverhalte hingegen u. U. Gefahr, zahnärztliche Tätigkeiten ohne Approbation auszuüben.

Dem trägt nicht zuletzt die Rechtsprechung Rechnung. So stellt z. B. das Oberver-waltungsgericht Nordrhein-Westfalen in seiner Entscheidung zum Aktenzeichen: 1 A 1660/15 fest, dass Runderlasse der Finanzministerien zur GOZ bloße Rechtsauffas-sungen des Dienstherrn sind und die Gerichte nicht binden.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat darüber hinaus mit Urteil vom 13. Oktober 2011, Az. III ZR 231/10, festgestellt, dass eine Festsetzungsstelle die eine nachträglich er-teilte Begründung des Zahnarztes nicht zum Anlass nahm, ein zahnärztliches Gut-achten oder eine Stellungnahme der Zahnärztekammer einzuholen, sondern sich auf ihren Sachverstand unter Heranziehung einer "Schwellenwertdatenbank" (in der einschlägige Entscheidungen niedersächsischer Verwaltungsgerichte einge-arbeitet sind) verließ, eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung, begeht.

In einem GOÄ-Ratgeber der BÄK findet sich darüber hinaus folgende Passage:

"Die Voten der Kammern sowie die Beschlüsse und Empfehlungen der BÄK, des Ausschusses „Gebührenordnung“ der BÄK sowie des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der BÄK sind zwar nicht rechtsverbindlich, aber rechtsrelevant. Denn sie werden auf der Grundlage fundierter Beratungen unter Berücksichtigung medizinischer und gebührenrechtlicher Voraussetzungen getroffen und dienen damit der Auslegung der jetzigen GOÄ."

Die Zahnärztekammern sind Körperschaften öffentlichen Rechts und damit unterliegen sie der Rechtsaufsicht des Ministeriums. Allein dieser Status bedingt eine hinreichend objektive Wahrnehmung der Aufgaben bei der Auslegung der Gebührenordnung. Aus diesem Grund ist den Kammern – und damit mittelbar auch der BZÄK - nicht das gleiche Maß an Interessenvertretung unterstellbar, wie den gewerblich-unternehmerischen Versicherungen.